

**Tempo 30 aus Lärmschutzgründen in der Murnauer Straße – im
Bereich zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Höglwörther Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03055 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-
Westpark am 19.11.2019

Anlagen:

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18379

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark

am 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 19.11.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung enthält den folgenden Antrag:

Senkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in dem Teilstück der Murnauer Straße zwischen der Höglwörther Straße und dem Mittleren Ring zum Schutz vor Lärm.

Als Begründung wird angeführt:

- Bedingt durch den Bau des Luise-Kiesselbach-Tunnels ist die Zufahrt auf den Mittleren Ring über die Höglwörther Straße nicht mehr möglich. Dadurch ist der Verkehr im oben genannten Bereich enorm und der Lärmpegel, dem die Anwohner ausgesetzt sind, massiv angestiegen, Tag und Nacht.
- Intensiver Neubau in angrenzenden Wohngebieten führt in diesem Bereich zu zusätzlichem Individualverkehr.
- Der Ausweichverkehr von der Garmischer Autobahn über Ausfahrt Kreuzhof dann über die Höglwörther Straße in die Murnauer Straße auf den Ring, ist stark angestiegen.
- Viele PKWs fahren vom Mittleren Ring die Murnauer Straße stadtauswärts und wenden an der Kreuzung Höglwörther Straße, um dann wieder stadteinwärts zu fahren, anscheinend um

leichter auf dem Ring vorwärts zu kommen, wenn im Tunnel, wie jeden Tag, der Verkehr stockt.

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm.

Bei den genannten Normen handelt es sich um eine sogenannte Ermessensvorschrift, d.h. bei der Entscheidung sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gewährt dabei einen Schutz vor Verkehrslärm in der Regel erst dann, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich zugemutet werden kann und damit hingenommen werden muss.

Die Murnauer Straße ist nach dem gültigen Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion klassifiziert und als solche Teil des sekundären Straßennetzes.

Ihre Aufgabe ist es, den Verkehr zu bündeln, Stadtteile zu verbinden und damit das Erschließungsstraßennetz zu entlasten.

Sie ist in diesem Abschnitt mit einem durchschnittlichen werktägigen Gesamtverkehr von ca. 17.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und in beiden Fahrtrichtungen belastet. Die Murnauer Straße ist so ausgebaut, dass diese Verkehrsmenge gut bedient werden kann.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30 auf dem betroffenen Streckenabschnitt der Murnauer Straße kann nach Einschätzung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zu einer Abnahme der Verkehrsmengen von ca. 5 % bis 10 % führen. Im Gegenzug muss jedoch im umliegenden und nachgeordneten Straßennetz mit entsprechenden Verlagerungen gerechnet werden.

Die Verkehrsplanung verfolgt jedoch das Ziel, den motorisierten Individualverkehr möglichst auf ausgewiesenen Hauptverkehrsstraßen zu bündeln und somit das Nebenstraßennetz zu entlasten.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere bei Überschreitungen der folgenden Richtwerte in Betracht:

in reinen oder allgemeinen Wohngebieten:

- 70 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag),
- 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht).

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Die oben genannten Richtwerte werden im Umfeld der Murnauer Straße im besagten Abschnitt nicht erreicht.

So beträgt beispielsweise am Anwesen Schinnaglstraße 31 der maximale Beurteilungspegel an der der Murnauer Straße zugewandten Fassade 65,6 dB(A) am Tag und 55,5 dB(A) bei Nacht. Lediglich unmittelbar im Kreuzungsbereich mit dem Luise-Kiesselbach-Platz werden die Richtwerte durch die zusätzliche Einwirkung des Verkehrs auf dem

Mittleren Ring an einem Geschäftshaus erreicht.

Die nach der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete angeführten Grenzwerte (59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts) werden in der Murnauer Straße überschritten. Diese können aber nur beim Neubau einer Straße oder bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen unmittelbar angewandt werden.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeits- bzw. Schädlichkeitsgrenze von Lärmimmissionen bei bestehenden Verkehrswegen finden sie allerdings nur mittelbar Anwendung.

Im Falle des Überschreitens der Grenzwerte der 16. BImSchV ist eine pflichtgemäße Ermessensausübung erforderlich. Wenn die Werte der Lärmschutz-Richtlinien-StV erreicht bzw. überschritten werden, verdichtet sich das Ermessen in der Regel – vorbehaltlich der Besonderheiten im Einzelfall – zu einer Pflicht zum Einschreiten.

Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hingewiesen:

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms würden zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.) führen.

Mit den Ergebnissen von Lärmmessungen können auch keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden. Der Bundesminister für Verkehr hat deshalb die Berechnung der Schallimmissionen auf der Basis von Verkehrsmengen, u. a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen in den Richtlinien vorgeschrieben.

Die Richtlinien gehen dabei hinsichtlich der Schallausbreitung von leichtem Wind vom Verkehrsweg zum Immissionsort und von Temperaturinversion aus. Dies führt in der Regel zugunsten der Betroffenen zu höheren Beurteilungspegeln als bei Messungen. Verkehrslärmmessungen dürfen für die Beurteilung von Verkehrslärm nicht herangezogen werden. Deshalb werden solche vom dafür zuständigen Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) auch nicht durchgeführt.

Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben

Für den Verlauf der Murnauer Straße zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Höglwörther Straße besteht insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Murnauer Straße als Hauptverkehrsstraße nach Abwägung der betroffenen Interessen derzeit keine Veranlassung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen.

Im Rahmen der Prüfung wurde das Polizeipräsidium München zum Thema Verkehrssicherheit eingebunden und gab folgende Stellungnahme ab:

„Die Murnauer Straße verläuft von der Heckenstaller Straße (Mittlerer Ring) in südliche Richtung und verbindet die Stadtteile Sendling Westpark (Anbindung an den Mittleren Ring) und Solln.

Im Abschnitt zwischen dem Mittleren Ring und der Höglwörther Straße verfügt die Murnauer Straße über jeweils zwei Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung, welche durch einen Parkstreifen und einen Radweg baulich vom Gehweg getrennt sind.

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 ereigneten sich fünf Kleinunfälle, ein Verkehrsunfall beim Abbiegen und ein Verkehrsunfall beim Kreuzen mit einer leicht verletzten Person.

Es kam zu keinen Geschwindigkeitsunfällen sowie keinen Unfällen unter Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern.

Nach Information der zuständigen Polizeiinspektion 29 ist ein auffälliges Ausweichverhalten von der BAB 95 über die Anschlussstelle München-Kreuzhof nicht zu beobachten.

Daher sehen wir derzeit keine Notwendigkeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.“

Fazit:

Das Kreisverwaltungsreferat sieht derzeit in der Murnauer Straße im Abschnitt zwischen dem Mittleren Ring und der Höglwörther Straße weder aus Lärmschutzgründen noch aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Veranlassung für verkehrsrechtliche Maßnahmen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03055 des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Keller
Vorsitzender

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 07 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

V. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/311 zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532